

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig

Vom 11. September 2020

Aufgrund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Fakultätsrat der Juristenfakultät der Universität Leipzig am 17. Juni 2020 nachstehende Promotionsordnung erlassen, die nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Leipzig vom 9. Juli 2020 hiermit bekannt gemacht wird.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung sowie der akademische Grad „Dr. iur.“ bzw. „Dr. iur. honoris causa“ können in grammatisch maskuliner oder femininer Form geführt werden.

Inhalt:

Abschnitt 1. Voraussetzungen der Promotion

- § 1 Recht zur Promotion
- § 2 Zulassung zur Promotion
- § 3 Ergänzendes Studium

Abschnitt 2. Prüfungsverfahren

- § 4 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 5 Promotionsleistungen, Prüfungssprache
- § 6 Dissertation
- § 7 Bestimmung der Gutachter
- § 8 Begutachtung und Benotung der Dissertation
- § 9 Einsichtnahme
- § 10 Annahme und Ablehnung der Dissertation

- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Öffentliche Verteidigung
- § 13 Benotung der Verteidigung, Prüfungsgesamtnote
- § 14 Säumnis
- § 15 Wiederholung der Verteidigung
- § 16 Mitteilung im Falle des Nichtbestehens

Abschnitt 3. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Pflichtexemplare
- § 19 Promotionsurkunde, vorläufige Titelführungsberechtigung
- § 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Abschnitt 4. Besondere Promotionsverfahren

- § 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fachhochschule (kooperatives Promotionsverfahren)
- § 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät (Cotutelle)
- § 23 Ehrenpromotion

Abschnitt 5. Nachträgliche Entscheidungen und Schlussbestimmungen

- § 24 Erneuerung der Doktorwürde
- § 25 Entziehung des Doktorgrades
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt 1. Voraussetzungen der Promotion

§ 1 Recht zur Promotion

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte („Dr. iur.“) im ordentlichen Verfahren und den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber („Dr. iur. honoris causa“).

§ 2**Zulassung zur Promotion**

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber
1. die Erste Juristische Prüfung oder die Zweite Juristische Staatsprüfung oder eine gleichwertige juristische Hochschulabschlussprüfung (Diplom) mit einer überdurchschnittlichen Gesamtnote abgelegt hat; die Erste Juristische Prüfung oder Zweite Juristische Staatsprüfung muss mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis bestanden sein; über die Gleichwertigkeit einer sonstigen juristischen Hochschulabschlussprüfung (Diplom) entscheidet der Fakultätsrat;
 2. an einem von der Juristenfakultät veranstalteten Zulassungs- oder Prüfungsseminar teilgenommen, ein Referat gehalten hat und seine Leistungen mit mindestens "gut" bewertet worden sind.

²Für Bewerber, welche die Erste Juristische Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz in der vor dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung bestanden haben, tritt die Erste Juristische Staatsprüfung an die Stelle der Ersten Juristischen Prüfung.

- (2) Der Gesamtnote "vollbefriedigend" in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 steht die Note "befriedigend" gleich, wenn der Bewerber an zwei von verschiedenen Dozenten an der Juristenfakultät veranstalteten Zulassungs- oder Prüfungsseminaren teilgenommen hat und die dort von ihm erbrachten Leistungen jeweils mit mindestens "gut" bewertet worden sind.
- (3) 1. Bewerber, die nach mindestens 3-semesterigem Regelstudium einen rechtswissenschaftlichen Magister- oder Mastergrad an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlangt haben, dessen Gesamtnote mindestens einem
- a) vollbefriedigenden Ergebnis bzw. dem Prädikat „magna cum laude“ dieser Ordnung entspricht, stehen Bewerbern nach Abs. 1 gleich; Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.
 - b) befriedigenden Ergebnis bzw. dem Prädikat „cum laude“ dieser Ordnung entspricht, stehen Bewerbern nach Abs. 2 gleich; Abs. 2 Hs. 2 gilt entsprechend.

In Zweifelsfällen über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fakultätsrat nach Maßgabe von Abs. 4 Satz 4, 5.

2. Bewerber, die einen rechtswissenschaftlichen Bachelorgrad an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben,

können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend. Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus je einer vom Dekan gestellten Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen, im Straf- und im Öffentlichen Recht, die dem Schwierigkeitsgrad der Ersten Juristischen Prüfung entsprechen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 5 Stunden. Zur Begutachtung und Bewertung auf Grundlage der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt der Dekan jeweils zwei Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote der drei Arbeiten mindestens 6,5 („befriedigend“) beträgt. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmalig und nur insgesamt wiederholt werden.

- (4) ¹Bewerber, die ihre Rechtsprüfung im Ausland abgelegt haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie Deutschkenntnisse mindestens auf Sprachniveau B2 besitzen, die durch ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen werden, und
1. eine der Ersten Juristischen Prüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gleichwertige Rechtsprüfung mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note "vollbefriedigend" der deutschen Juristischen Prüfungen entspricht, sowie die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (ein Seminar mit der Note "gut") erfüllen, oder
 2. eine Prüfung im Sinne der Nr. 1 mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note "befriedigend" der deutschen Juristischen Prüfungen entspricht, sowie die Voraussetzungen des Abs. 2 Hs. 2 (zwei Seminare mit der Note "gut") erfüllen.

²Über die Gleichwertigkeiten gemäß Nr. 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat. ³Die Gleichwertigkeit der ausländischen Rechtsprüfung ist in der Regel festzustellen, wenn ihr ein mindestens vierjähriges rechtswissenschaftliches Regelstudium vorangegangen ist. ⁴Die Gleichwertigkeit der erzielten Note mit der Note "vollbefriedigend" ist festzustellen, wenn der Bewerber durch eine Bescheinigung der das ausländische Prüfungszeugnis ausstellenden Behörde nachweist, dass er nach seiner Note zu den besten 15 % der Absolventen desselben Prüfungsjahrganges zählt. ⁵Die Gleichwertigkeit der erzielten Note mit der Note "befriedigend" ist festzustellen, wenn der Bewerber durch eine Bescheinigung der das ausländische Prüfungszeugnis ausstellenden Behörde nachweist, dass er nach seiner Note zu den besten 30 % der Absolventen desselben Prüfungsjahrganges zählt. ⁶Im Falle eines von einer rechtswissenschaftlichen Fakultät

einer Universität eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verliehenen volljuristischen Magister- oder Mastergrades bedarf es der Feststellung als gleichwertige ausländische Rechtsprüfung nicht, wenn der Erwerb dieses Grades einen ersten volljuristischen Abschluss (Diplom, Examen, Bachelor) sowie ein weiteres mindestens 3-semesteriges Regelstudium voraussetzt. ⁷Ein Studium gilt als volljuristisch, wenn das Curriculum der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu mindestens 85 % rechtswissenschaftliche Materien umfasst.

- (5) ¹Seminare, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Juristischen Fakultät im Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes veranstaltet wurden, stehen Seminaren an der Juristenfakultät in der Regel gleich. ²Hierüber sowie über die Gleichwertigkeit der durch den Bewerber in einem solchen Seminar erzielten Note mit der Note "gut" entscheidet der Dekan. ³Beabsichtigt der Dekan die Gleichwertigkeit des Seminars oder der erzielten Note abzulehnen, so entscheidet der Fakultätsrat. ⁴Hat der Bewerber an einer in- oder ausländischen Universität einen Magister- oder Mastergrad aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Magister- oder Masterarbeit) erworben, so kann der Fakultätsrat von dem nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder von einem der nach Abs. 2 Hs. 2 erforderlichen Seminare absehen; die für die Magister- oder Masterarbeit erteilte Note ist hierbei angemessen zu berücksichtigen. ⁵Dies gilt nicht, wenn die Zulassung zur Promotion gemäß Abs. 3 beantragt wird oder die Zulassung zur Promotion gemäß Abs. 4 aufgrund des Magister- oder Mastergrades als ausländische Rechtsprüfung beantragt wird.
- (6) Ein Bewerber, der von einem an der Fakultät berufenen Hochschullehrer als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des Abs. 1 befreit, wenn er nachweist, dass er die Promotionsvoraussetzungen an seiner bisherigen Hochschule erfüllt.
- (7) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen
1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der neben den persönlichen Daten auch Informationen über den Bildungsgang des Bewerbers enthält;
 2. die Zeugnisse gemäß Abs. 1 bis 5, mit Ausnahme der von der Juristenfakultät ausgestellten Seminarscheine jeweils in beglaubigter Kopie;
 3. eine schriftliche Betreuungszusage des Hochschullehrers, der den Bewerber als Doktoranden angenommen hat (Betreuer); dabei ist das

Thema bzw. der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation zu benennen.

- (8) Bewerber, die sich ohne Erfolg einer Doktorprüfung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder wiederholt ohne Erfolg der Ersten Juristischen Prüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung unterzogen haben, werden nicht zugelassen.
- (9) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan. Mit der Zulassung zur Promotion wird der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis der Fakultät aufgenommen. Mit Ablauf von sechs Jahren nach Aufnahme in das Doktorandenverzeichnis wird der Bewerber aus diesem wieder gestrichen, wenn er nicht zuvor den Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 stellt oder unter Vorlage einer aktualisierten Betreuungszusage gemäß § 2 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 die Fortführung der Promotion gegenüber dem Dekan erklärt.

§ 3 Ergänzendes Studium

¹Bewerber, die zur Promotion nach § 2 Abs. 4 zugelassen wurden, müssen, sofern sie nicht bereits über einen rechtswissenschaftlichen Magister- oder Mastergrad an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verfügen, vor Zulassung zur Prüfung mit Erfolg zwei zur Vertiefung der Kenntnisse des deutschen Rechts einschließlich des Europarechts geeignete Module in einem Masterstudiengang der Juristenfakultät studieren. ²Module, die eine Rechtssprache oder ausländische Rechtsordnungen zum Gegenstand haben, sind hierzu nicht geeignet. ³Das erfolgreiche Studium wird durch das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges nachgewiesen.

Abschnitt 2. Prüfungsverfahren

§ 4 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. ein aktualisierter Lebenslauf nach § 2 Abs. 8 Nr. 1;

2. ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG, sofern der Bewerber länger als drei Monate exmatrikuliert ist und in keinem Beschäftigtenverhältnis an der Universität Leipzig steht;
 3. eine Erklärung darüber, ob ein Verfahren gegen ihn schwebt oder stattgefunden hat, sofern der Bewerber einer Dienststrafgewalt oder Ehrengerichtbarkeit untersteht;
 4. Nachweise der in § 3 bestimmten Zeugnisse bzw. bestandenen Modulprüfungen;
 5. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich schon einer Doktorprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Juristischen Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes unterzogen hat und ob die vorgelegte Dissertation bereits einer anderen Fakultät oder einem ihrer Hochschullehrer vorgelegen hat; Prüfungszeugnisse sind vorzulegen;
 6. eine Erklärung, dass der Bewerber sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat, insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat, sowie die Regeln der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten hat (Muster siehe Anlage);
 7. die Dissertation als Manuskript in drei Exemplaren sowie in durchsuchbarer elektronischer Form.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, soweit nicht ein Beschluss des Fakultätsrates erforderlich ist, der Dekan.
- (3) ¹Der Bewerber kann den Antrag nach Abs. 1 Satz 1 in jedem Stadium des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. ²Nimmt er ihn zurück, bevor beide Gutachter für die Dissertation bestellt sind, gilt er als nicht gestellt. ³Nimmt er ihn nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 5

Promotionsleistungen, Prüfungssprache

¹Promotionsleistungen sind die Dissertation und deren öffentliche Verteidigung. ²Die Promotionsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. ³Auf begründeten Antrag an den Dekan kann der Fakultätsrat das Verfassen der Dissertation in englischer Sprache genehmigen. In einem solchen Fall kann auch die öffentliche Verteidigung in englischer Sprache stattfinden.

§ 6

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Gegenstand aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft behandeln und eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung des Bewerbers darstellen, die seine Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dartut.
- (2) ¹Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden. ²Der Bewerber kann mit Genehmigung des Fakultätsrates auch eine bereits im Druck erschienene Abhandlung als Dissertation einreichen, deren Erscheinen nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
- (3) Eine Dissertation, die bereits einer anderen Fakultät oder einem ihrer Hochschullehrer vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist, kann grundsätzlich nicht Grundlage des Promotionsverfahrens werden.

§ 7

Bestimmung der Gutachter

- (1) ¹Nach der Zulassung zur Prüfung bestimmt der Dekan zur Bewertung der Dissertation zwei Gutachter. ²Als Gutachter können Professoren, entpflichtete Professoren, Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren sowie Privatdozenten bestellt werden. ³Ein Gutachter muss ein an die Juristenfakultät berufener Professor sein.
- (2) Zum Erstgutachter ist grundsätzlich der Hochschullehrer im Sinne des Abs. 1 zu bestellen, der den Bewerber als Doktoranden angenommen hat.
- (3) Gehört der Gegenstand der Arbeit dem Grenzgebiet zweier Fakultäten an, so kann der Zweitgutachter einer anderen Fakultät angehören.

§ 8

Begutachtung und Benotung der Dissertation

- (1) ¹Die Gutachter legen begründete Gutachten vor, die die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. ²Bei Annahme der Dissertation ist eines der folgenden Prädikate als Note zu erteilen: „rite“ (ausreichend), „cum laude“ (gut), „magna cum laude“ (sehr gut), „summa cum laude“ (ausgezeichnet). ³Der Vorschlag, die Dissertation abzulehnen, entspricht dem Prädikat „insufficienter“ (ungenügend).

- (2) Jeder Gutachter soll die Begutachtung aussetzen, bis der Bewerber die Dissertation – abgesehen von geringfügigen Verbesserungen – in einen druckreifen Zustand gebracht hat.
- (3) ¹Die Dauer der Begutachtung durch die Gutachter soll jeweils drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem dem Gutachter die Dissertation durch das Dekanat zur Begutachtung zugeht.
- (4) ¹Haben beide Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen (§ 8 Abs. 1 Satz 1), so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Der Bewerber ist davon schriftlich zu unterrichten. ³Die abgelehnte Arbeit verbleibt bei den Akten. ⁴Haben beide Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist das Verfahren gemäß § 9 fortzusetzen. ⁵Hat einer der Gutachter die Ablehnung und der andere die Annahme der Dissertation empfohlen, so bestimmt der Dekan einen Drittgutachter. ⁶Sätze 1 - 4 gelten in diesem Fall sodann entsprechend.

§ 9

Einsichtnahme

¹Haben die Gutachter die Gutachten erstattet, so teilt der Dekan den Hochschullehrern der Fakultät den Titel der Arbeit und die vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt die Dissertation zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat aus.

²Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Benotung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 beizufügen. ³Ein beabsichtigtes Votum ist innerhalb der Auslegungsfrist anzukündigen.

§ 10

Annahme und Ablehnung der Dissertation

- (1) ¹Die von den Gutachtern zur Annahme empfohlene Dissertation ist von der Fakultät angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Hochschullehrer der Fakultät begründeten Einspruch erhebt. ²Hat einer von mehreren Gutachtern oder ein Hochschullehrer der Fakultät in seinem Votum die Ablehnung vorgeschlagen, so entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder zuzüglich der nach § 88 Abs. 2 S. 1 SächsHSFG anwesenden wei-

teren Hochschullehrer über die Annahme der Dissertation und deren Gesamtnote; § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung. ³Die nicht-promovierten Mitglieder des Fakultätsrates nehmen an der Entscheidung mit beratender Stimme teil.

- (2) Wird die Dissertation durch Beschluss des Fakultätsrates abgelehnt, so gelten § 8 Abs. 4 Sätze 1 - 3 entsprechend.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Dekan auf Vorschlag des Betreuers einen Termin zur öffentlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit und setzt einen Prüfungsausschuss von zwei Mitgliedern ein, dem der Erstgutachter angehören muss. ²Zum Mitglied des Prüfungsausschusses kann nur bestimmt werden, wer gemäß § 7 als Gutachter bestimmt werden kann. ³Hochschullehrer, die Voten gemäß § 9 Satz 2 abgegeben haben, sind berechtigt, an der öffentlichen Verteidigung mit Stimmrecht mitzuwirken; die Absicht ist dem Dekan mit Einreichung des Votums anzuzeigen.
- (2) Den Vorsitz führt ein vom Dekan beauftragter Hochschullehrer.

§ 12

Öffentliche Verteidigung

- (1) ¹Die Verteidigung ist öffentlich. ²Sie soll insbesondere dazu dienen, die Ergebnisse der Dissertation vorzustellen und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, dazu Fragen zu stellen.
- (2) ¹Die Dauer der Verteidigung einschließlich der Diskussion von Fragen gemäß Abs. 1 Satz 2 beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Bewertung der Verteidigung enthält.

§ 13

Benotung der Verteidigung, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Im Anschluss an die Verteidigung setzt der Prüfungsausschuss zusammen mit den nach § 11 Abs. 1 Satz 3 mitwirkenden Hochschullehrern die Note der Verteidigung gemäß den in § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Prädikaten fest. ²Die Verteidigung ist nicht bestanden, wenn das Prädikat "insuffienter" festgesetzt wird. ³Kann keine Einigung auf ein Prädikat erzielt werden, so vergibt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und jeder mitwirkende Hochschullehrer gesondert ein Prädikat; als Note der Verteidigung wird in diesem Fall das nach Umwandlung entsprechend Abs. 2 Satz 2 bestimmte und auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel aller vergebenen Prädikate festgesetzt; Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
- (2) ¹Ist die Verteidigung gemäß Abs. 1 bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss eine Prüfungsgesamtnote gemäß den in § 8 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prädikaten fest. ²Hierzu sind die durch alle Gutachter und Hochschullehrer der Fakultät mittels Votum erteilten Noten der Dissertation sowie die Note der Verteidigung gemäß Abs. 1 Satz 1 in folgende Zahlenprädikate umzuwandeln: „insuffienter“ = 0, „rite“ = 1, „cum laude“ = 2, „magna cum laude“ = 3, „summa cum laude“ = 4. ³Sodann ist aus den Noten der Dissertation das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel (Gesamtnote der Dissertation) zu bilden. ⁴Aus der dreifach gewichteten Gesamtnote der Dissertation sowie aus der einfach gewichteten Note der Verteidigung gemäß Abs. 1 ist sodann das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel zu bilden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote lautet bei einem Ergebnis nach Abs. 2 Satz 4 von
- | | | | |
|------|-----|------|--------------------|
| 3,50 | bis | 4,00 | „summa cum laude“; |
| 2,50 | bis | 3,49 | „magna cum laude“; |
| 1,50 | bis | 2,49 | „cum laude“; |
| 0,50 | bis | 1,49 | „rite“; |
| 0,00 | bis | 0,49 | „insuffienter“. |
- (4) Wird die Prüfungsgesamtnote mit "insuffienter" festgesetzt, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden.

§ 14 Säumnis

¹Versäumt der Bewerber den Prüfungstermin zur Verteidigung ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt sie als nicht bestanden. ²Eine versäumte Verteidigung kann einmal erneut angesetzt werden; im Falle erneuter Säumnis ohne hinreichende Entschuldigung gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden.

§ 15 Wiederholung der Verteidigung

¹Ist die Verteidigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuss setzt dafür eine Frist von mindestens drei, höchstens neun Monaten. ³Ist die Verteidigung zum wiederholten Male nicht bestanden, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 16 Mitteilung im Falle des Nichtbestehens

Von dem Nichtbestehen der Promotionsprüfung wird den anderen fachlich zuständigen deutschen Fakultäten Mitteilung gemacht.

Abschnitt 3. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

¹Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation innerhalb eines Jahres in der vom Dekan genehmigten Fassung in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und in 20 Pflichtexemplaren an die Fakultät abzuliefern. ²In besonders begründeten Fällen kann der Dekan die Frist um höchstens ein Jahr verlängern. ³Versäumt der Bewerber die Frist, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18

Pflichtexemplare

¹Die abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation sind auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte durch die Juristenfakultät der Universität Leipzig". ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans, der Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. ³Die Pflichtexemplare müssen einen kurzen wissenschaftlichen Lebenslauf des Verfassers beinhalten.

§ 19

Promotionsurkunde, vorläufige Titelführungsberechtigung

- (1) ¹Hat der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so wird die Promotion durch den Dekan namens der Fakultät durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Als Zeitpunkt der Promotion gilt der Tag der Verteidigung. ³Die Urkunde enthält den Titel der Arbeit, den Tag der Verteidigung und die Prüfungsgesamtnote. ⁴Sie wird vom Dekan ausgefertigt, mit dem Siegel der Fakultät versehen und zusätzlich vom Rektor unterschrieben; eine Zweitschrift der Urkunde ist zu den Akten zu nehmen. ⁵Auf Antrag wird eine englischsprachige Bestätigung über die Promotion ausgestellt. ⁶Erst nach erfolgter Aushändigung oder Zusendung der Urkunde ist der Promovierte zur Führung des Dokortitels berechtigt. ⁶Auf Antrag wird eine englischsprachige Bestätigung über die Promotion ausgestellt.

- (2) Erscheint die Ablieferung der Pflichtexemplare durch Vorlage einer Verlagsbestätigung bzw. eines Verlagsvertrags gesichert, so kann der Dekan auf Antrag eine vorläufige Titelführungsberechtigung aussprechen.

§ 20

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen oder bei den Nachweisen gemäß §§ 2 Abs. 7 Satz 2 und 4 Abs. 1 Satz 2 einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

Abschnitt 4.
Besondere Promotionsverfahren

§ 21
Promotion in gemeinsamer Betreuung
mit einer Fachhochschule
(kooperatives Promotionsverfahren)

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer Fachhochschule durchgeführt werden.
- (2) Vom zuständigen Fakultätsrat der betreffenden Fachhochschule wird ein Hochschullehrer benannt, der zusammen mit dem Hochschullehrer nach § 2 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 die Betreuung der Dissertation übernimmt und im Prüfungsverfahren grundsätzlich als Zweitgutachter bestellt wird.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung.

§ 22
Promotion in gemeinsamer Betreuung
mit einer ausländischen Hochschule/Fakultät (Cotutelle)

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule/Fakultät (Partnereinrichtung) durchgeführt werden. ²Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Über die gemeinsame Betreuung einer Promotion ist mit der Partnereinrichtung eine Vereinbarung zu schließen, die auch Regelungen zum Ablauf des Prüfungsverfahrens trifft. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion müssen sowohl an der Partnereinrichtung als auch nach Maßgabe des § 2 erfüllt sein.
- (4) ¹Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnereinrichtung. ²Findet das Promotionsverfahren an der Juristenfakultät statt, so ist der Betreuer der Partnereinrichtung zum Zweitgutachter zu bestellen. ³Unter Beachtung von § 40 Abs. 6 Satz 7 SächsHSFG ist der Betreuer der Partnereinrichtung ferner zum Mitglied

des Prüfungsausschusses zu bestellen, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der Partnereinrichtung vorgeschlagenes Mitglied dieser Einrichtung. ⁴In der Vereinbarung nach Abs. 2 ist sicherzustellen, dass der Betreuer oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Juristenfakultät am Prüfungsverfahren der Partnereinrichtung mitwirkt. ⁵Findet die mündliche Promotionsleistung an der Partnereinrichtung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form statt, so steht diese der öffentlichen Verteidigung an der Juristenfakultät gleich.

- (5) Die Dissertation ist in der Sprache des Einreichungsortes mit einer Zusammenfassung in der Sprache der Partnereinrichtung vorzulegen.
- (6) ¹Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von der Juristenfakultät und der Partnereinrichtung gemeinsam verliehen werden. ²Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen beider Einrichtungen, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät verleiht für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften auf Beschluss des Fakultätsrates Grad und Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber („Dr. iur. honoris causa“ – „Dr. iur. h. c.“).
- (2) Vor der Beschlussfassung muss dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer vom Dekan ausgefertigten Urkunde, in dem die Verdienste des Promovierten zu würdigen sind.

Abschnitt 5.

Nachträgliche Entscheidungen und Schlussbestimmungen

§ 24

Erneuerung der Doktorwürde

Der Dekan kann auf Beschluss des Fakultätsrates die Doktorwürde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Weise erneuern, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder das öffentliche Leben oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 25

Entziehung des Doktorgrades

¹Der Doktorgrad (einschließlich des Doktors ehrenhalber) kann entzogen werden, wenn

1. er durch Täuschung erworben wurde oder
2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

²Ist der Inhaber eines Doktors ehrenhalber wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt, kann der Grad entzogen werden; ist er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss der Grad entzogen werden.

§ 26

Übergangsregelung

¹Promotionsverfahren, in denen der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 2 vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt worden ist, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen, soweit diese nicht den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes widersprechen. ²Auf Antrag des Bewerbers ist die Promotionsordnung in der im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 4 geltenden Fassung anzuwenden. ³Der Antrag nach Satz 2 muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 4 gestellt werden.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 11. September 2020

Prof. Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage**Erklärung gemäß § 4 Satz 2 Nr. 6 PromO**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Insbesondere erkläre ich, dass ich bei der Erstellung der Arbeit die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten habe.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

- ...

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.